

Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung vom 30.09.2013

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 17.04.2013 auf Grund von § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen. Die bisherige Fassung der Promotionsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.10.2008, wird durch diese Fassung ersetzt.

Der Rektor (Vorstandsvorsitzende) hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 24.05.2013 zugestimmt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung überwiegend nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie
- § 2 Promotionsausschuss, Mitwirkung am Promotionsverfahren

II. Ordentliche Promotion

- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Beschluss über die Beurteilung
- § 10 Mündlicher Qualifikationsnachweis
- § 11 Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises
- § 12 Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises
- § 13 Gesamtnote der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Vollzug der Promotion

III. Ehrenpromotion

- § 16 Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II dieser Promotionsordnung auf dem Gebiet der Kunst- und Medienwissenschaften sowie der Philosophie den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotionsleistungen sind:
 - (a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7),
 - (b) ein mündlicher Qualifikationsnachweis (gemäß § 10).
- (3) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht auf Beschluss des Senats ferner den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung.

§ 2

Promotionsausschuss, Mitwirkung am Promotionsverfahren

- (1) Die durch die Promotionsordnung für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst, sofern diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht. Der Promotionsausschuss entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor der Hochschule erlassen. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Studiengangs Kunstwissenschaft und Medienphilosophie. Auf Beschluss des Promotionsausschusses können nach Anhörung des Fachvertreters entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen oder Kunsthochschulen hinzugezogen werden, für die Begutachtung der Dissertation im Einzelfall auch entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.
- (5) Das Recht auf Mitwirkung am Promotionsverfahren (Prüfungsberechtigung) erstreckt sich auf alle der Hochschule angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, soweit sie in Forschung und Lehre im Bereich Kunstwissenschaft und Medienphilosophie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe tätig sind. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Hochschulen können in der Funktion des Zweitgutachters am

Promotionsverfahren mitwirken, wenn sich der Promotionsausschuss mehrheitlich damit einverstanden erklärt.

II. Ordentliche Promotion

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist
 1. ein im Bereich der Kunst-, Kultur-, Geistes-, Medien- oder Sozialwissenschaften erfolgreich mit dem Gesamturteil „gut“ (mit in der Regel mindestens der Gesamtnote 2,0 oder besser) abgeschlossenes Studium eines Masterstudiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule, eines Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht;
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets der Dissertation mit einem Fachgebiet, in dem gemäß der vorliegenden Promotionsordnung der akademische Grad „Dr. phil.“ verliehen werden kann;
 3. ein von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, dem das Recht auf Mitwirkung am Promotionsverfahren (Prüfungsberechtigung nach § 2 Abs. 5 Satz 1) zusteht, gestelltes oder gebilligtes Thema für die (geplante) Dissertation und dessen Bereitschaft, die wissenschaftliche Betreuung bis zum Abschluss der Promotion zu übernehmen.
- (2) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-, Master- oder Staatsexamensstudiengängen mit sehr gut abgeschlossenem Studium (Gesamtnote 1,5 oder besser) im Bereich der Kunst-, Kultur-, Geistes-, Medien- oder Sozialwissenschaften, die nicht unter Abs. 1 Ziffer 1 fallen, können auf Antrag eines in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Professors der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe und mit der mehrheitlichen Zustimmung des Promotionsausschusses unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 als Doktoranden angenommen und zum Promotionsverfahren zugelassen werden.
- (3) In Zweifelsfällen oder über weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 1 oder des Absatzes 2 entscheidet im Einzelfall der Senat auf Antrag eines in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Professors der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, sofern mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt und ausreichende Prüfungsleistungen oder sonstige gleichwertige wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich der Kunst- oder Medienwissenschaften nachgewiesen sind; dem Antrag ist ein entsprechend befürwortendes Gutachten beizufügen, das insbesondere eine Stellungnahme zum Gegenstand der Dissertation und zur wissenschaftlichen Qualifikation des/der Bewerbers/Bewerberin enthalten sollte. Ausreichende Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Kunst- oder Medienwissenschaften im Sinne des Satzes 1 liegen in

der Regel vor, wenn mindestens 9 entsprechende theoretische Leistungsnachweise aus einem Hochschulstudium erbracht sind oder die erforderlichen Fachkenntnisse ergänzend durch wissenschaftliche Publikationen oder sonstige vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten nachgewiesen werden können. Bei Absolventen von künstlerischen Studiengängen, die aufgrund einer Begabtenprüfung zum Studium zugelassen wurden, ist die Zulassung zur Promotion infolge einer Ausnahmegenehmigung durch Senatsbeschluss nach Satz 1 nur zulässig, wenn nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen eine der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellte Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nachträglich zuerkannt wird.

- (4) Von Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Abs. 1 bis 3 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde/Hochschule.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin kann die Annahme als Doktorand/-in erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation und der für die Betreuung vorgesehene Professor, Hochschul- oder Privatdozent sind anzugeben. Hat der/die Bewerber/-in selbst keinen Betreuer gefunden, so wird der Rektor ihm/ihr nach Möglichkeit einen Betreuer zuweisen. Auch entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professoren können als Betreuer gewählt werden. Der betreffende Professor, Hochschul- oder Privatdozent hat dem Rektor mitzuteilen, ob er mit der Betreuung des/der Bewerbers/Bewerberin einverstanden ist. Über den Antrag entscheidet der Rektor.
- (2) Die Annahme als Doktorand/-in ist durch Eintragung in die Doktorandenliste der Hochschule und auf Wunsch des/der Bewerbers/Bewerberin durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.
- (3) Entschließt sich der Rektor nicht zur Annahme des Antrags, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser muss die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen. Die Ablehnung ist zu begründen und dem/der Bewerber/-in schriftlich mitzuteilen.
- (4) Scheidet ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus und sieht er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, den/die Doktoranden/Doktorandin bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Rektor auf Antrag des/der Doktoranden/Doktorandin ihm/ihr nach Möglichkeit ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses vermitteln.
- (5) Die Annahme als Doktorand/-in kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit gestellt wird, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn bis zum Ablauf von sechs Jahren nach der Annahme als Doktorand/-in die Dissertation nicht eingereicht wird. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.

- (6) Nach der Annahme als Doktorand/-in wird der/die Bewerber/-in an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikuliert. Es sind daher die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sinngemäß anzuwenden. Die Immatrikulationsdauer beträgt vorerst drei Jahre und kann um höchstens zwei Jahre mit Zustimmung des Betreuers verlängert werden. Die Promotion ist auch nach Ablauf dieser Frist (von drei oder maximal fünf Jahren) und nach erfolgter Exmatrikulation noch möglich, sofern der Promotionsausschuss nach schriftlicher Begründung des Betreuers mehrheitlich zustimmt; Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Bewerber/-innen, die von anderen Hochschulen als Doktoranden angenommen wurden und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, sollen vor Stellung des Antrags mindestens vier Semester an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikuliert oder als wissenschaftliche/r Assistent/-in oder geprüfte Hilfskraft tätig gewesen sein. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über die Befreiung von dieser Voraussetzung, sofern der/die Bewerber/-in vergleichbare Kriterien erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Rektor zu richten. Der Antrag muss enthalten:
1. den Titel der Dissertation,
 2. drei Themenvorschläge für den mündlichen Qualifikationsnachweis, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen,
 3. die Anschrift des/der Bewerbers/Bewerberin,
 4. den Namen des Betreuers der Dissertation sowie Vorschläge zu den Berichterstattern gemäß § 8 Abs. 1 und Prüfern gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Dem Antrag sind hinzuzufügen:
1. Ein etwaiger Bescheid über die Annahme als Doktorand/-in.
 2. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache.
 3. Nachweis der Hochschulreife.
 4. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studienganges nach § 3.
 5. Eine Dissertation in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren.
 6. Besondere sprachliche Voraussetzungen sind entsprechend den für die Dissertation und den mündlichen Qualifikationsnachweis erforderlichen Kenntnissen nachzuweisen.
 7. Eine schriftliche Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

8. Eine schriftliche Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, ob er/sie bereits früher einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaften gestellt hat; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind sämtliche früher angefertigten Dissertationen nachzureichen.
9. Eine schriftliche Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, dass keine Strafverfahren gegen ihn/sie laufen sowie ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. bei dem/der Bewerber/-in Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 18)
oder
 4. der/die Bewerber/-in sich im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaften in einem Promotionsverfahren befindet
oder
 5. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaften erfolglos beendet wurde.
- (3) Die Entscheidung des Rektors bzw. des Promotionsausschusses über den Antrag ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der/die Bewerber/-in muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form darlegen.

- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektors. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in Maschinschrift in drei vollständigen Exemplaren geheftet oder gebunden einzureichen. Sie muss mit Seitenzahlen versehen sein.
- (4) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind anzugeben.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Rektor zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten als ersten und zweiten Berichterstatter, wobei im Regelfall der Betreuer der erste Berichterstatter sein soll. Einer der Berichterstatter soll Professor im Bereich des Theoriefachs der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sein. Entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professoren können als Berichterstatter bestellt werden.
- (2) Die nominierten Berichterstatter legen spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreitung der Frist kann der Rektor gemäß Abs. 1 einen neuen Berichterstatter bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen enthalten:
 1. Eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
 2. einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:

ausgezeichnet = 0
sehr gut = 1
gut = 2
ausreichend = 3
- (4) Auf Vorschlag eines Berichterstatters kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber bzw. der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben; er muss zugleich eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festsetzen. Wird die Frist vom Bewerber bzw. von der Bewerberin nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt; im zweiten Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 9

Beschluss über die Beurteilung

- (1) Schlagen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vor und unterscheiden sich dabei die Vorschläge über die Benotung um nicht mehr als eine Note, so versucht der Rektor im Einvernehmen mit den Berichterstattern eine einheitliche Benotung zu erzielen. Haben die Berichterstatter dieselbe Note vorgeschlagen oder kommt es im Gefolge des Vermittlungsversuchs des Rektors zu einer einheitlichen Benotung, so

lässt der Rektor den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber mit dem Bemerker zugehen, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage während der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme im Rektorat ausliegen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegefrist das Recht, beim Rektor schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme oder die Benotung zu erheben. Sie haben ferner das Recht, Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorzuschlagen; in diesem Fall wird gemäß § 8 Abs. 4 verfahren. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, gilt die Dissertation mit der einheitlichen Benotung als angenommen.

(2) In den folgenden Fällen entscheidet der Promotionsausschuss:

- a) Einer der Berichterstatter schlägt die Ablehnung der Dissertation vor, der andere empfiehlt die Annahme.
- b) Die Vorschläge der Berichterstatter in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um mindestens zwei Noten.
- c) Die Vorschläge der Berichterstatter in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um eine Note und der Rektor kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern keine einheitliche Benotung erzielen.
- d) Ein Mitglied des Promotionsausschusses erhebt Einspruch gemäß § 9 Abs. 1. Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten anzufordern.

(3) Die Entscheidung über Ablehnung oder Benotung der Dissertation fällt durch die Berechnung des Durchschnitts aller Gutachten, wobei die Bewertung „nicht ausreichend“ mit dem Zahlenwert 4 gleichgesetzt wird. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma: Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn der Durchschnitt der Benotung besser als ausreichend (3,0) liegt, sonst als abgelehnt.

(4) Ist die Dissertation angenommen, so ist der/die Bewerber/-in zum mündlichen Qualifikationsnachweis zugelassen.

(5) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

(6) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der/die Bewerber/-in unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(7) Unmittelbar nach der Annahme der Dissertation werden die Prüfer nach § 10 Abs. 2 bestellt.

§ 10

Mündlicher Qualifikationsnachweis

(1) Der mündliche Qualifikationsnachweis besteht aus einem Referat des Bewerbers bzw. der Bewerberin aus seinem/ihrem Prüfungsfach und einem anschließenden Kolloquium über das Referat. Das Thema der Dissertation kann in das Kolloquium einbezogen werden.

- (2) An dem mündlichen Qualifikationsnachweis nehmen die beiden Berichterstatter als Prüfer sowie ein Beisitzer als nicht prüfungsberechtigter Protokollant teil. Ist der Betreuer nicht zugleich Berichterstatter, so nimmt auch er prüfungsberechtigt am mündlichen Qualifikationsnachweis teil. Der Beisitzer kann ein Professor oder ein wissenschaftlicher bzw. akademischer Mitarbeiter aus dem Bereich Kunstwissenschaft und Medienphilosophie sein. Ist einer der beiden Berichterstatter verhindert, so bestellt der Rektor einen weiteren Prüfer nach § 2 Abs. 5. Der Rektor hat das Recht, am mündlichen Qualifikationsnachweis als Prüfer teilzunehmen.
- (3) Der mündliche Qualifikationsnachweis findet spätestens 4 Wochen nach der Festsetzung der Prüfer statt, wobei die vorlesungsfreie Zeit nicht gerechnet wird.
- (4) Das Referat und das Kolloquium sind mit Zustimmung des/der Bewerbers/Bewerberin öffentlich.
- (5) Das Referat soll ca. 20 Minuten dauern. Der mündliche Qualifikationsnachweis insgesamt soll 90 Minuten nicht überschreiten. Der Beisitzer gemäß Abs. 2 fertigt ein Protokoll über den mündlichen Qualifikationsnachweis an. Alle Prüfer unterzeichnen das Protokoll.

§ 11

Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Die Bewertung der Prüfer im mündlichen Qualifikationsnachweis werden mit folgenden Noten ausgedrückt:
 - ausgezeichnet = 0
 - sehr gut = 1
 - gut = 2
 - ausreichend = 3
 - nicht ausreichend = 4
- (2) Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird als Durchschnitt nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus den Bewertungen der Prüfer ermittelt. Der mündliche Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn dieser Durchschnitt zwischen 0,0 und 3,5 liegt; in diesem Fall wird folgende Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises festgestellt:
 - bei einem Durchschnitt bis 0,5 = 0
 - bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 = 1
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 = 4
- (3) Das Ergebnis des mündlichen Qualifikationsnachweises ist dem/der Bewerber/-in im Anschluss an den mündlichen Qualifikationsnachweis bekannt zu geben.
- (4) Erscheint der/die Bewerber/-in zum mündlichen Qualifikationsnachweis nicht, so gilt dieser als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das der/die Bewerber/-in nicht zu vertreten hat, auf seinen/ihren Antrag als entschuldigt erklären. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

§ 12

Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Wird der mündliche Qualifikationsnachweis nicht erbracht, so kann sich der/die Bewerber/-in innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, noch einmal zum mündlichen Qualifikationsnachweis anmelden.
- (2) Meldet sich der/die Bewerber/-in innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er/sie nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt der mündliche Qualifikationsnachweis als nicht erbracht. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 13

Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach Erbringung des mündlichen Qualifikationsnachweises stellt der Rektor die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem nach § 9 Abs. 3 Satz 2 errechneten Durchschnitt der Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises und der Note der Dissertation, die doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 = ausgezeichnet
(summa cum laude)

bei einem Durchschnitt über 0,5 und bis 1,5 = sehr gut
(magna cum laude)

bei einem Durchschnitt über 1,5 und bis 2,5 = gut
(cum laude)

bei einem Durchschnitt über 2,5 und bis 3,5 = ausreichend
(rite)

- (2) Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation als „ausgezeichnet“ beurteilt worden ist und die Leistungen im mündlichen Qualifikationsnachweis mindestens mit „sehr gut“ benotet worden sind.
- (3) Mit der Mitteilung der Gesamtnote erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung darüber, dass und wann er/sie die Prüfungen im Promotionsverfahren bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat der Hochschule kostenfrei in der Regel folgende Pflichtexemplare abzuliefern:

Entweder

- 30 Exemplare bei privater Vervielfältigung, wenn die Verbreitung ohne Mitwirkung eines gewerblichen Verlegers erfolgt

oder

- 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

- 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Festsetzung der Gesamtnote (§13) an gerechnet abgeliefert sein. Vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf Verlängerung beim Promotionsausschuss gestellt werden. Liefert der/die Bewerber/-in die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlischt das Recht auf Aushändigung der Promotionsurkunde.

(3) Die Pflichtexemplare sind mit besonderem Titelblatt zu versehen, auf dem die Arbeit als „Dissertation der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie“ bezeichnet wird. Auf der Rückseite des Titelblattes muss angegeben werden:

Tag der mündlichen Qualifikation

Rektor

1. Berichterstatter

2. Berichterstatter

Es sind alle Berichterstatter anzuführen. Als Rektor ist derjenige anzugeben, der das Amt am Tage des mündlichen Qualifikationsnachweises innehatte.

(4) Der/die Bewerber/-in hat schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die in den Gutachten gefordert waren, berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des ersten Berichterstatters. Diese ist dem Rektor vorzulegen.

(5) Die Druckprobe des Titelblattes ist vor dem endgültigen Druck dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Hat der/die Bewerber/-in die Pflichtexemplare seiner/ihrer Dissertation abgegeben, so stellt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie das Datum des mündlichen Qualifikationsnachweises. Sie wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und wird vom Rektor unterschrieben.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Aushändigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare beschließen, wenn der/die Bewerber/-in nachweist, dass seine/ihre Dissertation in einer Zeitschrift bzw. als Buch in einer wissenschaftlichen Reihe zur Veröffentlichung angenommen ist und sich das Erscheinen aus Gründen verzögert, die er/sie

nicht zu vertreten hat. Die Urkunde wird in diesem Fall auf den Tag dieses Beschlusses datiert.

- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

III. Ehrenpromotion

§ 16

Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber kann nur in Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses einstimmig beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Die Urkunde wird vom Rektor unterschrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Bewerber/-in bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder dass der Bewerber bzw. die Bewerberin wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion vorgetäuscht hat. Vor der Entziehung des Doktorgrades ist der Bewerber bzw. die Bewerberin anzuhören.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 15.10.2008 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24.05.2013

gez.

Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Rektor